

# Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	VI/216
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich       nicht öffentlich

Gegenstand:

Aufgabe der Beteiligung an der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ZLT)

Änderung:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Beschlusses der Stadtvertretung Nr. 71/04/14 vom 30.10.14 wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Die Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ZLT) ist nicht zu liquidieren; die diesbezügliche aufschiebende Bedingung in Ziff. 2 des o. g. Beschlusses wird aufgehoben. Vielmehr sind die städtischen Anteile an der Gesellschaft an einen Dritten zu übertragen. Aus steuerlichen Gründen ist es nachgelassen, 6 % der Anteile künftig bei der Stadt zu halten, sofern damit keine neuerlichen finanziellen Verpflichtungen übernommen werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, in einem öffentlichen und transparenten Verfahren Angebote Dritter unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen einzuholen:
  - Der Kaufpreis bemisst sich aufgrund des öffentlichen und gemeinnützigen Zwecks des Unternehmens nach der anteiligen Stammeinlage.
  - Der Dritte ist mit dem Kaufvertrag zu verpflichten, die Gesellschaft mit dem vorgegebenen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck allein oder auch mit einem weiteren Dritten fortzuführen. Er ist weiter zu verpflichten, dass er, sofern er den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand der Gesellschaft ändern und/oder den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft aufgeben und/oder die Gesellschaft liquidieren bzw. veräußern sollte, das Grundstück mit dem bestehenden Gebäudekomplex inklusive technischer Ausstattung ohne Wertausgleich an die Stadt überträgt (Übereignung). Der Übereignungsanspruch ist im Grundbuch zu sichern. Ein möglicher Wertausgleich ist lediglich für den Fall später vorgenommener werterhöhender Ein-/Umbauten sowie später beschaffter Ausstattungen zu verhandeln, sofern die Stadt diese mit dem Gebäude übernehmen möchte.
  - Bezüglich des laufenden Betriebs ist das Zentrum so zu führen, dass Lärmemissionen einer Entwicklung angrenzender Grundstücke als Wohnungsbaustandort nicht hinderlich sind (Verpflichtung zur Einhaltung der Lärmemissionswerte für allgemeine Wohngebiete an der Grundstücksgrenze).
  - Die derzeit bestehende Zuschuss-/Nachschusspflicht soll zeitnah, spätestens jedoch zum 30.06.15 enden, unabhängig von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Anteilsübertragung und einer Änderung des Gesellschaftsvertrages (wirtschaftlicher Übergangszeitpunkt der Gesellschafterstellung).
  - Über eine Nachschusspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014 ist nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses gesondert zu entscheiden.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, einen Anteilskaufvertrag auszuhandeln.

4. Die Entscheidung über die Anteilsübertragung und der Anteilskaufvertrag stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass in einem Genehmigungsverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Innenministeriums M-V gemäß § 56 KV M-V die Genehmigung erteilt wird oder eine Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht geltend gemacht wird.
5. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse einschließlich eines Beschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zu fassen und die notwendigen Verträge abzuschließen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

**Begründung:**

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist im Rahmen einer Genehmigungsvoranfrage bereits jetzt informiert. Die bisherige Diskussion ergab, dass eine Genehmigungsfreistellung nicht gegeben ist. Somit hat der Veräußerung des Geschäftsanteils ein öffentliches und transparentes Ausschreibungsverfahren voranzugehen, wobei es sich nicht um eine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts handelt.

Mit diesem Änderungsblatt wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

Es ging der Änderungsbescheid mit einer Verkürzung der Bindefrist für die gewährten Fördermittel um 10 Jahre zu. Diese steht unter der Bedingung, dass das Zentrum für Lebensmitteltechnologie auch zukünftig für die wirtschaftsnahe Forschung zur Verfügung stehen muss und diesem Zweck entsprechend genutzt wird.

Neubrandenburg, 12.03.15

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister